



Aussenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
ICC – Neue Rules of Arbitration in Kraft	1
WTO – Trade Facilitation Agreement in Kraft getreten	2
WTO – Russische Antidumpingzölle gegen deutsche leichte Nutzfahrzeuge rechtswidrig	2
Europäische Union	2
Der Weg für CETA ist frei	2
Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen	2
Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Indonesien nach der FLEGT-VO	2
Länderinformationen	3
Deutschland – Absehen von Sicherheitsleistung für Zollabgaben bis 1.000 EUR	3
Deutschland – Lieferort bei Versendung über ein Auslieferungslager	3
Liechtenstein – Modifizierung des GmbH-Rechts	3
Österreich/Deutschland – Vorsicht Verbrauchsteuern	3
Türkei – Formunwirksamkeit nicht in türkischer Sprache abgefasster Verträge	3
VAE – Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften am Schiedsort VAE	3
Vereinigtes Königreich - Update zum Brexit	4

International

ICC – Neue Rules of Arbitration in Kraft

Wie bereits in unserem letzten Quarterly angekündigt, sind die neuen Schiedsregeln der ICC am 1. März 2017 in Kraft getreten.

Wichtigste Änderung ist die Einführung eines beschleunigten Verfahrens.

Die Regeln für beschleunigte Verfahren sind automatisch anwendbar, wenn

- die Schiedsvereinbarung am oder nach dem 01.03.2017 abgeschlossen wurde,

- der Streitwert 2 Mio. USD nicht übersteigt und
- die Parteien kein Opt-out aus den Regeln für beschleunigte Verfahren vereinbart haben.

Die Regeln für beschleunigte Verfahren sehen im Wesentlichen folgende Abweichungen von den regulären ICC-Schiedsregeln vor:

- Ernennung eines Einzelschiedsrichters durch den ICC-Schiedsgerichtshof auch dann, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben
- der Einzelschiedsrichter kann nach seinem Ermessen den Fall aufgrund der Aktenlage ohne Anhörung, Einbringung zusätzlicher Dokumente oder Vernehmung von Zeugen entscheiden
- der Schiedsspruch muss innerhalb von sechs Monaten ergehen, Verlängerungen sind nur im Einzelfall möglich
- keine Dokumentierung der Verfahrensanordnungen (Terms of Reference).

Sollte der Streitwert mehr als 2 Mio. USD betragen oder die Schiedsvereinbarung vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sein, steht es den Parteien frei, sich übereinstimmend für ein beschleunigtes Verfahren zu entscheiden.

Weitere Neuregelungen in normalen Verfahren sind:

- Die Verkürzung der Frist zur Erstellung der Terms of Reference von zwei Monaten auf 30 Tage
- Der Gerichtshof hat auf Antrag einer Partei die Gründe für seine Entscheidungen zur Ernennung, Bestätigung, Ablehnung und Ersetzung eines Schiedsrichters bekannt zu geben

Im Rahmen der Vertragsgestaltung gilt es künftig für die Parteien die Vor- und Nachteile eines beschleunigten ICC-Verfahrens abzuwägen und ggf. im Einzelfall durch eine explizite Vereinbarung von der Möglichkeit des Opt-outs zum klassischen ICC-Schiedsverfahren Gebrauch zu machen. Zu beachten ist, dass auch Formulierungen in Vertragswerken wie „es gilt die jeweils aktuelle Fassung der ICC-Schiedsregeln“ zu einer Anwendung der neuen Regeln für das beschleunigte Verfahren führen.

Es befindet sich ferner ein JusLetter von RA Philipp Landers und RAin Katharina Oechsle zu diesem Thema in Vorbereitung.





WTO – Trade Facilitation Agreement in Kraft getreten

Am 22. Februar 2017 ist das WTO Trade Facilitation Agreement (TFA) in Kraft getreten.

Das Ziel des TFA ist eine Beschleunigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch die Verhinderung und den Abbau von Bürokratie an der Grenze, der Veröffentlichung von Entscheidungen und Vorabinformationen sowie der Veröffentlichung aller erforderlichen Vorschriften und Regelungen.

Dementsprechend enthält das TFA Vorschriften für beschleunigte und effizientere Zollverfahren im Warenverkehr, einschließlich Maßnahmen zur gemeinsamen Zusammenarbeit und Unterstützung.

WTO – Russische Antidumpingzölle gegen deutsche leichte Nutzfahrzeuge rechtswidrig

Ein Panel der WTO hat die seit 2013 geltenden Antidumpingzölle in Höhe von 23% bis annähernd 30%, die die Ausfuhren italienischer und deutscher leichter Nutzfahrzeuge nach Russland behindern, am 27. Januar 2017 für rechtswidrig erklärt. Die Europäische Union hatte dieses Verfahren gegen Russland als WTO-Mitglied angestrengt. Russland hat gegen diese Entscheidung mittlerweile Rechtsmittel eingelegt.

Europäische Union

Der Weg für CETA ist frei

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 15. Februar 2017 dem Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada mit 408 zu 254 Stimmen zugestimmt. Durch CETA entfallen Zölle und Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Aufträgen. Des Weiteren werden Dienstleistungsmärkte geöffnet, Investoren sichere(re) Bedingungen geboten und verbotene Nachahmungen von EU-Innovationen und herkömmlichen Erzeugnissen stärker unterbunden. Von CETA unberührt bleiben europäische Standards in Bereichen wie Lebensmittelsicherheit und Arbeitnehmerrechten.

Im Abkommen selbst ist die Möglichkeit der vorläufigen Anwendung von Vereinbarungen des CETA vorgesehen, die unbestritten im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union liegen. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen zum Zollabbau und der öffentlichen Auftragsvergabe. Der Beginn der vorläufigen Anwendung wird für Anfang April 2017 erwartet und nach Abschluss des hier

für erforderlichen Verfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Für das vollständige Inkrafttreten des Freihandelsabkommens ist die Ratifikation aller nationalen Parlamente der EU notwendig. Daneben steht in Deutschland noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit von CETA aus

Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Bereits seit dem 09.01.2016 sind Unternehmer, die Verbrauchern online den Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, gemäß der Verordnung (EU) 524/2013 dazu verpflichtet, unter Angabe des Links zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union über Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zu informieren. Seit dem 01.02.2017 trifft diese Pflicht nach § 36 des deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, welches der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU dient, alle Unternehmer, die eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden. Die Informationen müssen sowohl auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht als auch zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben werden. Eine Verletzung der sich aus § 36 ergebenden Pflicht kann mit einer Abmahnung auf Grundlage wettbewerbsrechtlicher Vorschriften durch konkurrierende Unternehmen verfolgt werden.

Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Indonesien nach der FLEGT-VO

Im Jahr 2005 ist von der EU die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 (FLEGT-VO, FLEGT = Forest Law Enforcement, Governance and Trade) zur Kontrolle von Holzeinfuhren aus Ländern, die mit der EU ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (FPA) geschlossen haben, erlassen worden. Ziel dieser Verordnung ist es, die Einfuhr von illegal geschlagenem Holz zu verhindern. Holzlieferungen aus Ländern der FPA dürfen nur noch mit einer entsprechenden FLEGT-Genehmigung eingeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Partnerländer Kontrollsysteme entsprechend der Bestimmungen in den jeweiligen FPAs implementiert haben. Als erstes Land hat nun Indonesien ein FLEGT-Genehmigungssystem zum Nachweis des legalen Ursprungs des Holzes aufgestellt und kann damit FLEGT-Genehmigungen für den Export ausstellen. Die Überlassung von Holzprodukten im Sinne der FLEGT-VO aus Indonesien in den zollrechtlich freien Verkehr ist nunmehr nur noch mit einer FLEGT-Genehmigung zulässig. Mit Vorliegen der FLEGT-Genehmigung ist eine Sorgfaltspflichtregelungen der Europäischen Holzhandelsverordnung für Importeure nicht mehr notwendig.



Länderinformationen

Deutschland – Absehen von Sicherheitsleistung für Zollabgaben bis 1.000 EUR

Die Generalzolldirektion hat die Zollbehörden angewiesen, von der Forderung nach Sicherheitsleistung gemäß Art. 89 Abs. 9 UZK abzusehen, sofern der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag 1.000 EUR nicht übersteigt. Bei der Bestimmung des Abgabebetrag sind die allgemeinen Verbrauchsteuern nur bei bereits entstandenen Zollschulden mit einzubeziehen. Zur Bewertung des Ausfallrisikos von Eigenmitteln wird vor Verzicht auf die Sicherheitsleistung geprüft, ob Zahlungsausfälle bekannt sind, mehrere Zollanträge gleicher Art eingereicht wurden, um die Sicherheitspflicht zu umgehen, oder sonstige negative Erkenntnisse vorliegen.

Deutschland – Lieferort bei Versendung über ein Auslieferungslager

Nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 31/15) muss für eine Lieferortbestimmung gem. § 3 Abs. 6 UStG der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Eine umsatzsteuerfreie Versendungslieferung kann dann auch vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager gelagert wird, ohne dass es zu einer Unterbrechung der bereits begonnenen Versendung kommt.

Liechtenstein – Modifizierung des GmbH-Rechts

Am 1. Januar 2017 ist das überarbeitete GmbH-Recht in Liechtenstein in Kraft getreten. Ziel des Gesetzgebers war es, die liechtensteinische GmbH insgesamt attraktiver zu gestalten. Wichtigste Änderung ist die Senkung des Mindestkapitals von 30.000 auf 10.000 sfr/EUR/USD. Daneben sollen spezielle Gründungserleichterungen wie das Entfallen der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung der Statuten, wenn die zu gründende GmbH höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat, sowie die vorgeschriebene Verwendung von Musterstatuten die GmbH insbesondere für Start-Ups interessanter machen.

Österreich/Deutschland – Vorsicht Verbrauchsteuern

Nach einer Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs handelte ein Fixkostenspediteur nicht grob fahrlässig im Sinne des Art. 29 CMR, der das Entstehen deutscher Kaffeesteuer zuließ, indem er die Ware nicht für den Transit durch Deutschland anmeldete. Damit blieb der Exporteur auf Verbrauchsteuern von knapp 280.000 EUR sitzen. Die Entscheidung verdeutlicht, dass das System der Verbrauchssteuern nicht vollständig europaweit harmonisiert ist – siehe auch den [Blogbeitrag](#) zur Portugiesischen „Zuckersteuer“ auf GreenLane.eu. Daneben zeigt sich, dass Exporteure ihre Transportunternehmer ausdrücklich in die Pflicht nehmen sollten, verbrauchssteuerpflichtige Waren im Transit anzumelden. Auch gilt es für sie, die kurzen Verjährungsfristen des Transportrechts im Auge zu behalten. Eine ausführlichere Urteilsbesprechung von RA Dr. Tobias Eckardt finden Sie [hier](#).

Türkei – Formunwirksamkeit nicht in türkischer Sprache abgefasster Verträge

Nach der Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs stellt die durch das türkische Gesetz Nr. 805 eingeführte Regelung, dass Texte zwischen türkischen und ausländischen Unternehmen in türkischer Sprache abzufassen sind, zwingendes Recht dar. Ein nicht in türkischer Sprache abgefasster Vertrag ist daher formunwirksam. In einer jüngeren Entscheidung hebt der Kassationshof ausdrücklich hervor, dass die Abfassung in türkischer Sprache nicht etwa nur ein Beweismittel, sondern Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen des Vertrages ist. Das türkische Gesetz Nr. 805 findet möglicherweise jedoch keine Anwendung, wenn auf einen Vertrag das UN-Kaufrecht anwendbar ist, dessen Formvorschriften insoweit Vorrang beanspruchen.

VAE – Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften am Schiedsort VAE

Am 26.10.2016 ist eine Neufassung des Art. 257 des Strafgesetzbuchs der Vereinigten Arabischen Emirate in Kraft getreten. Nach Art. 257 werden nunmehr Gerichtspersonen, Schiedsrichter und Sachverständige mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft, die gegen die ihnen auferlegte Pflicht zur Integrität und Unparteilichkeit verstoßen. Im Zuge der Neufassung ist das Tatbestandsmerkmal „wissentlich“ aus der Vorschrift gestrichen worden, so dass ein Verstoß gegen eine dieser Pflichten auch dann strafbar sein dürfte, wenn der Beschuldigte unwissentlich und damit bloß fahrlässig handelte.



Vereinigtes Königreich - Update zum Brexit

Wie sie alle wissen, hat die britische Premierministerin am 29. März 2017, wie in Art. 50 AUEV vorgesehen, den Europäischen Rat von der Austrittsabsicht des Vereinigten Königreichs in Kenntnis gesetzt. Nun beginnen die Austrittsverhandlungen, die innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein sollen, so dass der Brexit für März 2019 erwartet wird.

Eine Untersuchung zu den potentiellen Auswirkungen des Brexit auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und deren Konsequenzen für betroffene Unternehmen und Arbeitnehmer können Sie dem [JusLetter Januar 2017](#) von Jonathan Dale entnehmen, der in Zusammenarbeit mit RA Othmar K. Traber entstand.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Aussenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail: hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers
RA Ulf Marr

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefam Hoeft
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de